

wenn einzelne Worte und nicht der Vorgang selber maßgebend sein dürften, fragen, warum er nicht auch vom Thore zum Leben, oder von der Pforte des Himmels und der Hölle geredet habe, da ja im Evangelio die Worte ständen: „Als er nahe an das Stadthor kam“. Kurz, der Advokat bleibt dabei und zieht alle sonstigen Vorgänge, namentlich die Verbitterung des Pfarrers gegen den Baumeister, mit herbei, um die böswillige Absicht des Pfarrers darzuthun. Ja, er ging noch weiter. In einer zweiten Eingabe bringt er noch andere Vorgänge zur Sprache, aus welchen sich das rachsüchtige Gemüth des Pfarrers, ja sogar eine strafbare Vernachlässigung in Ausübung seiner Amtspflichten ergeben solle. Die schwerste Anklage besteht darin, daß der Pfarrer M. sich geweigert habe, auf Verlangen und Befehl des Collators von der Kanzel abzukündigen, daß derselbe beabsichtige, die herrschaftliche Mühle zu verpachten. Der Pfarrer habe zwar dann vom Amte Befehl erhalten, diesen Mühlenpacht abzukündigen; habe aber dies mit den Worten gethan: Auf Verordnen eines löblichen Amtes zu Budissin soll ich hiermit vermelden, daß die Mühle zu N. verpachtet werden soll &c. Das habe sich aber so angehört, als stehe das Gut N. unter Amts-Sequestration.

Nach diesem Allen sei es, so schließt die Anklageschrift, vollständig gerechtfertigt, daß der Pfarrer M. wegen Mißbrauch seines Amtes in Strafe genommen und deshalb über den vorliegenden Fall ein rechtliches Erkenntniß eingeholt werde. Man sieht, daß der Collator eben so erbittert auf seinen Pfarrer war, wie er es demselben gegen sich zutraute. Ich fürchte, daß der eigentliche Friedensstörer und Aufreizer in einer dritten Person zu suchen ist, die aber wohlweislich nur hinter den Coulissen agirt.

Dem Pfarrer wurde noch eine Frist von 14 Tagen gestellt, wenn er noch etwas Neues zu seiner Bertheidigung beibringen könnte. Er that dies, indem er nachwies, daß er sein Thema von der Auferstehung der Todten und dem letzten Gerichte nach allen Regeln der Predigtkunst aus dem genannten Evangelio gezogen habe, und wiederholte die Versicherung, daß er den Collator nicht absichtlich habe beleidigen wollen. Und so gingen die Acten (ein Stoß von vier Bänden) an die Juristenfacultät nach Leipzig. Nach etwa 10 Wochen ging das Urtheil ein, und wie lautete es? Ungünstig genug für den Pfarrer; denn es lautete: „daß der Pfarrer Georg M. dero gerügten Begünstigungen halber 6 Tage lang mit priesterlichem Gehorsame zu belegen, sowohl die verursachten Unkosten abzustatten schuldig.“ Worauf gründete sich aber dieses strenge Urtheil? Die Entscheidungsgründe sind interessant. Die Juristenfacultät erkannte zunächst (was dankbar zu bemerken ist) an, daß man bei einem Geistlichen die böse Absicht, zu beleidigen, nicht so leicht voraussetzen könne; erklärte auch, daß es sich wohl geschickt habe, nach Anleitung des Evangelii vom Jüngling zu Nain die zukünftigen Dinge, die einem jeden Menschen gewiß begegnen werden, als 1) den Tod, 2) die Auferstehung der Todten und 3) das jüngste Gericht, nebst dem ewigen Schicksal vorzustellen und dazu das Lied: Gott hat das Evangelium &c. singen zu lassen; sie erklärte ferner, daß die Abkündigung des Mühlenpactes als eine Privatsache nicht auf die Kanzel gehöre, und daß der Verdacht, der Pfarrer M. hätte durch die Art der Abkündigung dieser Pachtgeschichte anzeigen wollen, das Gut N. sei unter Amts-Sequestration, weit hergesuchet sei; dagegen legten die Richter (und gewiß mit aller Wahrheit)